

**59. Ist für den Ausspruch des Verlustes eines Rechtsmittels der Streitwert der Hauptsache maßgebend?**

**RPD.** §§ 515, 566. **ORG.** §§ 14, 15, 20 Nr. 3, § 30. **RMGebD.** § 16.

**V. Zivilsenat.** Beschl. v. 9. Oktober 1937 i. S. J. R. u. Söhne GmbH. (Wekl.) w. B. (Kl.). V 54/37.

I. Landgericht Bayreuth.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Seit der Entscheidung des Reichsgerichts JW. 1883 S. 269 Nr. 14 ist bis in die neuere Zeit in Rechtsprechung und Schrifttum, soviel ersichtlich, einhellig angenommen worden, daß sich der Ausspruch des Verlustes eines Rechtsmittels (§§ 515, 566 RPD.) auf die Sache selbst beziehe und daß deshalb für die Gebührenberechnung der Streitwert der Hauptsache zu Grunde zu legen sei. Dieselbe Auffassung ist in den letzten Jahren von den Oberlandesgerichten Karlsruhe (JW. 1934 S. 159 Nr. 9) und Düsseldorf (JW. 1937 S. 48 Nr. 34) vertreten worden. Dagegen haben einige andere Oberlandesgerichte diese Anschauung inzwischen verlassen. So das Kammergericht (JW. 1933 S. 1078 Nr. 15), die Oberlandesgerichte Hamburg (4 U 198/36), Raumburg (JW. 1937 S. 823 Nr. 18) und Jena

(JW. 1937 S. 1432 Nr. 37), auch das Obergericht in Danzig (JW. 1929 S. 867). Dem hat sich das Erläuterungsbuch von Rittmann-Wenz Gebührenordnung für Rechtsanwälte (17. Aufl., Erl. 2 zu § 13, Erl. 3 zu § 52) angeschlossen. Leitend war bei der abweichenden Stellungnahme der genannten Gerichte im wesentlichen das Bestreben, einer als nutzlos betrachteten und deshalb unerwünschten Verteuerung der Prozesse zu begegnen, sowie die nicht zu beanstandende Erwägung, daß das auf Rechtsmittelverlust lautende Urteil nur rechtserklärend eine verfahrensrechtliche Folge ausspreche, die mit der wirksamen Zurücknahme des Rechtsmittels schon vorher eingetreten sei. Die durch Erwirkung eines solchen Urteils entstehenden Gebühren sollen sich nach einem Wert berechnen, der bald nach dem Betrage der Kosten des Rechtsmittels bestimmt, bald gemäß § 3 ZPO. nach dem Interesse des Rechtsmittelbeklagten an der Erwirkung frei geschätzt wird, wobei der geschätzte Betrag hinter dem Wert der Hauptsache weit zurückbleiben soll.

Das Reichsgericht hält an der bisherigen Rechtsprechung fest. Die Zivilprozeßordnung gibt nach Zurücknahme eines Rechtsmittels dem Rechtsmittelbeklagten ein Recht auf einen richterlichen Ausdruck über die Zurücknahme und deren Wirksamkeit. Der Nachweis eines besonderen Interesses an solchem Ausdruck wird nicht gefordert. Deshalb kann dem Kammergericht (a. a. O.; vgl. ferner G a e d e l e in JW. 1934 S. 1591 Fußnote zu Nr. 9) zunächst schon darin nicht gefolgt werden, daß im Einzelfalle durch Ermittlung und Abschätzung eines derartigen Interesses ein Maß für die Wertbestimmung zu gewinnen sei. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht für richtig zu erachten, daß für das Verfahren auf Erwirkung eines den Rechtsmittelverlust aussprechenden Urteils ein besonderer, von dem der Hauptsache abweichender Streitwert angenommen werde. Das Gerichtskostengesetz (§§ 14, 15) kennt dergleichen nur für Akte, die einen Teil des Streitgegenstandes oder lediglich Nebenforderungen oder die Kosten ohne den Hauptanspruch betreffen, nicht aber für einzelne Prozeßhandlungen als solche. Insofern steht die Annahme eines besonderen Streitwerts für das Verfahren auf Erlaß jenes Urteils mit einem Grundgedanken des geltenden Gerichtskostengesetzes nicht im Einklang. Der Wert des Streitgegenstandes wird, schon zur Vereinfachung des Kostenwesens, nicht durch das Interesse einer Partei an einer einzelnen Prozeßhandlung, sondern durch den

Wert der Hauptsache bestimmt. Vollenbs ist — unbeschadet einer Begrenzung des Beschwerdewerts durch das Klageninteresse nach oben hin (RWZ. Bd. 93 S. 127) — dem bestehenden Kostenrecht der Gedanke fremd, daß das Interesse des Rechtsmittelbeklagten Bedeutung für den Streitwert haben könne. Es fehlt auch nicht am unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Hauptsache und dem Verfahren zur Erwirkung eines auf Verlust des Rechtsmittels lautenden Urteils. Indem dieses Urteil die Ordnungsmäßigkeit der Zurücknahme des Rechtsmittels feststellt, trifft es eine Entscheidung, die sich ebenso auf die Hauptsache bezieht wie das Rechtsmittel selber.

Abzulehnen ist ferner der Gedanke, daß mit der Zurücknahme des Rechtsmittels die Hauptsache ihre Erledigung gefunden habe und deshalb ihr Wert bei der Berechnung der Kosten für das spätere Verfahren aus § 515 Abs. 3 Satz 2, § 566 ZPO. auscheiden müsse. Verfahrensrichtlich ist mit der Zurücknahme die Hauptsache so lange noch nicht erledigt, als nicht der Rechtsmittelbeklagte von dem ihm gewährten prozessualen Recht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. Daß bei Beschränkung des Antrags des Rechtsmittelbeklagten auf Beurteilung des Gegners zu den Kosten des Rechtsmittels deren Betrag den Streitwert bestimmt, entspricht der Vorschrift im § 15 Abs. 3 OAG., die aber für das Verfahren auf Erwirkung eines den Ausspruch des Rechtsmittelverlustes mitumfassenden Urteils nicht gilt. Auch ist es hier — wie sonst — für die Streitwertbemessung ohne Belang, daß über das Vorliegen einer gehörigen Zurücknahme der Revision kein Streit bestanden hat. Kostenrechtlich hat sich dieser Umstand zu Gunsten der Beklagten schon insofern ausgewirkt, als die Sache im Veräumnisverfahren erledigt worden ist. Solchenfalls wird eine Gerichtsgebühr für das Urteil nicht erhoben (§ 20 Nr. 3 OAG.), und der Revisionsanwalt des Klägers erhält nur eine ermäßigte Verhandlungsgebühr (§ 16 RWGehD.). Außerdem trägt das Gerichtskostengesetz (§ 30 Satz 2) der Verringerung der Bedeutung der Sache durch rechtzeitige Zurücknahme eines Rechtsmittels insofern Rechnung, als es eine Ermäßigung der Prozeßgebühr des Gerichts vorsieht. Für eine noch weitergehende Senkung der Gebühren durch Bestimmung eines hinter dem Werte der Hauptsache zurückbleibenden Streitwerts fehlt der Rechtsgrund. Einem insoweit etwa bestehenden Bedürfnis könnte nur durch eine Gesetzesänderung abgeholfen werden.